



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

CCXVII. Theilungsrezeß zwischen den Grafen Wilhelm und Martin von
Hohenstein wegen etlicher zu Schwedt und Vierraden gehöriger
Zollhebungen und Mühlenpächte, vom 22. März 1563.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

CCXVII. Theilungsrezeß zwischen den Grafen Wilhelm und Martin von Hohenstein wegen
 etlicher zu Schwedt und Vierraden gehöriger Zollhebungen und Mühlenpächte,
 vom 22. März 1563.

Wir Wilhelm vnd Merten, Gebrüder, Graffen von Honstein vnd Herrn zw Schwedt vnd Vierraden etc., Bekennen vnd Thun kunth öffentlich vor vns, vnser Erben, Erbnahmen vnd Menniglichen, Als: Nachdem wir jhn vnserer Erbtheilung vnserer Zölle vnd Mullen jhnn gefampt behalenn, Wir vns ferner mit Einander Brüderlichen vnd freündlichen vergliechen haben, Also vnd der gestalt, wie hernach folget:

Das vns Graff Wilhelm vnd vnsern Erbenn getzlich vnd Eigenthümlich sein vnd bleiben soll, der Alte vnd Newe Zoll, vnd die Fehre zw Schwedt, vnd auch der Zoll zw Stendell. Dargegen soll vns Graff Merten vnd vnsern Erben getzlich vnd Eigenthümlich bleiben, der Zoll zw Vierradenn, vnd die Zölle auff der Rando, als kassickow, Warttin vnd Sommerfelt, desgleichen die beide Wasser Mülen, Als die Vierradische vnd Newe zwey Radische Mülle, die alte Bierzeise von den Schwedischen vnd Vierradischen semplich. Wo sich's aber zutrüge, das vnser Bruder Graff Wilhelm oder S. L. Erbenn die Newe bewilligte Bierzeise nicht lenger Einnehmen würden, Alz denn vnd auff den Fall, sollen vnd wollen wir Graff Merten oder vnser Erben den halben theil an der alten Bierzeise vnserm Bruder Graff Wilhelm oder S. L. Erbenn wiederumb abtreten vnd folgen lassenn. Ferner haben wir Graff Merten auch bewilliget, da vnser Bruder Graff Wilhelm oder S. L. Erben Eine Wind Mülle zw Schwedt vnd Eine zw Nederlandin erbauen wollten, das S. L. oder derselben Erben das Bawholtz zw den beiden Wind Mullen aus vnser beiderseitig gefamptem Holtz hawen vnd holen mügen lassenn, Mit Vorbehaltung, das wir Graff Merten oder vnser Erben zw vnserm gebewe widerumb so viel Holtz dargegen daraus mögen holen lassenn. Auch ist Endlich abgeredt vnd von vnns beiderseits bewilliget, das wann wir Graff Wilhelm oder vnser Erbenn solche Wind Mülen, wie vorgemelt, erbauen würden, das vnser Graff Wilhelms Vnderthanen zw Schwedt alle jhre Maltz zw Vierraden, so ferne sie alda können gefördert werden, Malen lassenn, vnd solchs vnns Graff Merten vnd vnsern Erben, wie bißdaher geschehen, vor malen, Was aber das Brott vnd schrodt korn anlanget, soll jhnen frey stehen jhn beiderseits vnserer Herrschafft zw Malen, wo es jhnen gefellig. So viel aber die Schneide-Mülle anlanget, bleibet dieselbige vnns vnd vnsern Erben semplich. Des zw Mehrer, stetter vnd vhester Haltung, haben wir vnser angeborne pethschafft wissentlich beiderseits hierunden angedrucket, vnd mit Eigener Handt vnns vnderschriebenn. Datum Vierraden, Montags nach Lätare, Nach Christi vnser Herrn vnd Seligmachers geburt, Taufent, Fünffhundert vnd jhm Drey vnd Sechzigsten Jhare.

Wilhelm, Graf von Honstein.
 Meine Hand.

Merten, Graff von Honstein,
 vnd mein hand.